

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Gemäß Art. 126 der Verfassung von 1949 wurde als Oberster Gerichtshof der Republik das Oberste Gericht durch § 1 des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR vom 8. 12. 1949¹ gebildet.
 - 2 b) Schon vor der Verfassung von 1949 nahmen die Landesjustizministerien Einfluß auf die Gerichte der Länder. Nach der Abschaffung der Länder (s. Rz. 3 zu Art. 81) wurden sie der Anleitung und Kontrolle des Ministeriums der Justiz unterstellt. Diese Unterstellung erhielt jedoch erst in § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1959² eine normative Grundlage.
 - 3 c) Durch den Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963³ und das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17. 4. 1963⁴ wurde das einheitliche System der Leitung der Rechtsprechung unter dem Obersten Gericht, das gleichzeitig der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich gemacht wurde, geschaffen (§ 11 GVG).
- 4 2. Im Entwurf trug Art. 93 die Nr. 94. Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

II. Die verfassungsrechtliche Stellung des Obersten Gerichts

1. Das Oberste Gericht als oberstes Rechtsprechungsorgan.

- 5 a) Art. 93 erhob § 11 GVG von 1963 in Verfassungsrang.
Nur § 11 Abs. 1 Satz 2 GVG von 1963, wonach Sitz des Obersten Gerichts die »Hauptstadt der DDR, Berlin« ist, wurde nicht in die Verfassung aufgenommen, auch nicht im GVG von 1974⁵ wiederholt. Trotzdem ist Sitz des Obersten Gerichts Berlin (Ost) geblieben.
Art. 93 Abs. 1 legt fest, daß das einheitliche System der Rechtsprechungsorgane (s. Rz. 5-8 zu Art. 92) im Obersten Gericht seinen Gipfel hat. Das bedeutet zunächst, daß es in der Rechtsprechung keine höhere Instanz gibt, obwohl das Oberste Gericht auch ein zige Instanz sein kann (s. Rz. 21 zu Art. 92).
- 6 b) Das GVG von 1974 (§ 36 Abs. 1) nimmt Art. 93 Abs. 1 auf und ergänzt den Verfassungssatz in territorialer Hinsicht dahingehend, daß es höchstes Organ der Rechtsprechung »in der Deutschen Demokratischen Republik« ist.

1 GBl. S. 111.

2 GBl. I S. 753.

3 GBl. I S. 21.

4 GBl. I S. 45 in der Fassung des EG zum StGB und zur StPO vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), des GGG vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) und des Änderungsgesetzes vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 5).

5 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).